



Satzung der Stadt Blieskastel

über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Blieskastel (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), des § 2 Kommunalabgabengesetz - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und des § 20 Vergnügungssteuergesetz – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 210), hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel am 12.05.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Blieskastel (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung) vom 13.12.2012 beschlossen:

§ 1 Erhebung der Steuer

- (1) Die Stadt Blieskastel erhebt Vergnügungssteuern nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 264) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet der Stadt Blieskastel veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:
 1. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
 2. das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 3. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

- (3) Als Apparate im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 2 Nr. 3 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2

Festsetzung der Steuersätze

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer im Rahmen der §§ 8, 14 und 15 Vergnügungssteuergesetz werden die in den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

§ 3

Allgemeiner Steuersatz für die Kartensteuer

- (1) Bemessungsgrundlage für die Kartensteuer sind Preis und Zahl der für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Absatz 2 ausgegebenen Eintrittskarten.
- (2) Der allgemeine Steuersatz nach § 8 des Vergnügungssteuergesetzes beträgt 30 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgeltes.

§ 4

Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Steuerbemessungsgrundlage für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (§ 14 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes).
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
1. 12 vom Hundert des Einspielergebnisses in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und
 2. 10 vom Hundert des Einspielergebnisses in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

§ 5

Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Steuerbemessungsgrundlage für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- (2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
1. 20,45 Euro je Apparat für Musikapparate,
 2. 30,70 Euro je Apparat für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und
 3. 15,35 Euro je Apparat für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 6

Steuer für Veranstaltungen nach § 15 Vergnügungssteuergesetz

- (1) Steuerbemessungsgrundlage für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, ist die Größe des benutzten Raums (§ 15 VgnStG).
- (2) Der Steuersatz beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,02 Euro.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und wird mit dem Ablauf von drei Werktagen nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (2) Bei Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt

Blieskastel eine Steueranmeldung unter Verwendung des Vordrucks nach den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung bis zum 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats einzureichen; bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen. Alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Stadt Blieskastel nachvollziehbar zu erläutern. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 hat die Stadt Blieskastel nach Prüfung der Steueranmeldung die Steuer durch Bescheid endgültig festzusetzen. Weicht die Steuerschuld hierbei von der unter Vorbehalt festgesetzten Steuerschuld der Steueranmeldung ab oder wurde von dem Steuerpflichtigen eine Steueranmeldung nicht abgegeben, so ist die festgesetzte Steuer mit Ablauf des dritten Werktages nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes und gegen § 12 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 9

Geltung des Vergnügungssteuergesetzes, des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes, der §§ 12 bis 14 Kommunalabgabengesetz und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 9a

Übergangsregelungen

- (1) Bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossen Verfahren zur Besteuerung des Haltens von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit für die Zeit vom 01.01.2006 bis 28.02.2013 erfolgt die Besteuerung nach den Regelungen des § 4. Die danach zu

berechnende Steuer je Kalendermonat ist der Höhe nach begrenzt auf die Steuer, die sich bei Anwendung der bis zum 28.02.2013 für die jeweiligen Besteuerungszeiträume jeweils satzungsrechtlich festgesetzten Steuersätze ergeben würde.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Stadt Blieskastel dieser die verlangten Steueranmeldungen unter Verwendung des von der Stadt Blieskastel festgelegten Vordrucks einzureichen. Den Steueranmeldungen sind Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) deren Inhalt und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Stadt Blieskastel nachvollziehbar zu erläutern.
- (3) Auf der Grundlage der Steueranmeldungen ermittelt die Stadt Blieskastel die nach den Bestimmungen des Abs. 1 berechnete Steuerschuld und teilt sie dem Steuerschuldner schriftlich mit. Die Steuer wird mit Ablauf des 3. Werktages nach der Mitteilung an den Steuerschuldner fällig.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Blieskastel vom 13.12.2012, einschließlich der Änderungen vom 19.12.2013, außer Kraft.

Blieskastel, 13. Mai 2015

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Blieskastel vom 13.12.2012

(Vorderseite)

Apparatesteuer-Anmeldung

nach § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Blieskastel (VgnSt-Satzung)

für das Kalendervierteljahr 20...

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen

Raum für amtliche Vermerke

Kassenzeichen	Bitte stets genau angeben

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a VgnSt-Satzung (Spielhallen und ähnliche Unternehmen) (mtl. 12 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 1

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 12 v.H. =	EUR

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten und ähnliche Unternehmen) (mtl. 10 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 2

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 10 v.H. =	EUR

Festbeträge gemäß Anlage 3

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Apparate			Gesamt-Anzahl		Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
in Aufstellorten nach § 1 Abs.2 Nr. 3 Buchst. a VgnSt-					x 30,70 EUR =	EUR

Satzung (Spielhallen u.ä.)						
in Aufstellorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten u.ä.)					x 15,35 EUR =	EUR
Musikapparate					x 20,45 EUR =	EUR
					Steuerbetrag insgesamt	EUR

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung gemäß den beige-fügten elektronischen Zählwerkausdrucken für die in der Anlage aufgeführten Geräte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Steueranmeldungen ohne Unter-schrift gelten als nicht abgegeben

(Rückseite)

Rechtsgrundlage:

Vergnügungssteuergesetz und Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Blieskastel - VgnSt-Satzung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung durch einen Steuerbescheid der Stadt Blieskastel gleich. Gegen diese kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Blieskastel, Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel, Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steueranmeldung bei der Stadt Blieskastel eingegangen ist. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsaus-schuss des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, gewahrt. Es ist zweck-mäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des errechneten und fälligen Steuerbetrages besteht auch bei Widerspruchserhebung weiter.

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

Die Steueranmeldung ist nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Blies-kastel bis zum 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats einzureichen. Der in der Steueranmeldung errechnete Betrag muss spätestens am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde eingehen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO erhoben. Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung in der oben genannten Frist kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 AO ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 v.H. der Steuer erhoben wer-

den. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden.

Die Aufzählung der Apparate ist auf separaten Listen (Anlagen 1, 2 und 3) geordnet nach den jeweiligen Aufstellungsorten vorzunehmen. Bei mehrmaligen Kassierungen / Leerungen der Apparate mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben. Sofern im Ergebnis das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer für diesen Apparat mit 0,00 Euro auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

Zahlungen sind unter Angabe des Ihnen zugeteilten Kassenzeichens* zu leisten an die Stadtkasse der Stadt Blieskastel, Konto-Nr. 10 10 80 36 80 bei der Kreissparkasse Saarpfalz, BLZ: 594 500 10.

**Sofern Sie erstmalig zur Vergnügungssteuer für Apparate nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 VgnSt-Satzung zu veranlagten sind, wird Ihnen nach Eingang dieser Steueranmeldung ein Kassenzeichen zugeteilt und bekannt gegeben.*

Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Anmeldung einschließlich der Anlagen an:

**Stadt Blieskastel
Paradeplatz 5**

66440 Blieskastel

Summe							
Übertrag auf Seite 2							

Gesamt							

Summe							
Übertrag auf Seite 2							

Gesamt							

Anlage 3 zur Apparate-Steueranmeldung: Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und Musikapparate

für den Zeitraum _____

Kassenzeichen: _____

Name / Firma des Steuerpflichtigen

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungs- nummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk- ausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglich- keit <u>in Spielhallen</u>			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglich- keit <u>in Gaststätten</u>			Anzahl der Musikappa- rate		
		1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat

Summe Übertrag auf Seite 2											
---------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungs- nummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk- ausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglich- keit in Spielhallen			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglich- keit in Gaststätten			Anzahl der Musikappa- rate		
		1. Mo- nat	2. Mo- nat	3. Mo- nat	1. Mo- nat	2. Mo- nat	3. Mo- nat	1. Mo- nat	2. Mo- nat	3. Mo- nat
Übertrag von Seite 1										
Gesamt										